

blau eingestuftes Status:

Dem Auswertungsergebnis zu Punkt 1 folgend, handelt es sich bei dem blau eingestuften Bereich um eine Kampfmittelverdachtsfläche. In diesem Bereich wurden Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter) festgestellt. Die festgestellten Zerstörungen wurden mit einem Sicherheitspuffer versehen. Das Vorhandensein von Bombenblindgängern im gepufferten Bereich kann vorläufig noch nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund sind mögliche Einflussfaktoren wie Verschattungen, mangelnde Bildqualität, Schutt- oder Bodenüberlagerung durch explodierte Bomben, lückenhafte Dokumentation am Kriegsende u. a., welche die Identifizierung von Bombenblindgängerhinweispunkten wesentlich erschweren können. **Demzufolge muss auf den blauen Flächen der geplanten baulichen Anlage bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen**, um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können (vgl. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

3. Sondierarbeiten

Entsprechend der unter Punkt 2 benannten Bewertung muss für den blau eingestuften Status ein geeignetes Verfahren gewählt werden, um den bestehenden Kampfmittelverdacht durch eine mögliche Belastung mit Abwurfmunition vor Ort zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die lokalen Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bauschutt, Auffüllungen, vorhandenen Gebäudestrukturen und/oder Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Zur Feststellung von anthropogenen Störungen im Erdreich und zur Festlegung des Bombenhorizonts (max. Tiefe unterhalb der Geländeoberkante von 1945, in dem Bombenblindgänger vermutet werden können) ist ein Bodengutachten heranzuziehen.

4. Hinweise

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung generell gebührenpflichtig.

Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Dem/der Eigentümer/In oder anderen Nutzungsberechtigten kann jedoch gestattet werden, ein geeignetes Fachunternehmen mit den unter Punkt 3 genannten Sondierarbeiten zu beauftragen.

Pläne zu Versorgungsleitungen, sonstigen Leitungen sowie ggf. Bau- bzw. Bodengutachten sind für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes vorzuhalten.

Die Kampfmittelverdachtsflächen sind entsprechend der aktuellen Technischen Anweisung des Kampfmittelräumdienstes zu untersuchen.

Vor Abschluss der Sondiermaßnahmen dürfen auf der blauen Fläche keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise setzen Sie sich bitte mit dem Servicebüro des Kampfmittelräumdienstes **unter der Rufnummer 04340-4049-410** in Verbindung.

5. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder bodeneingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekanntem Archivalien die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potentiellen Kampfmittelbelastung führen können.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



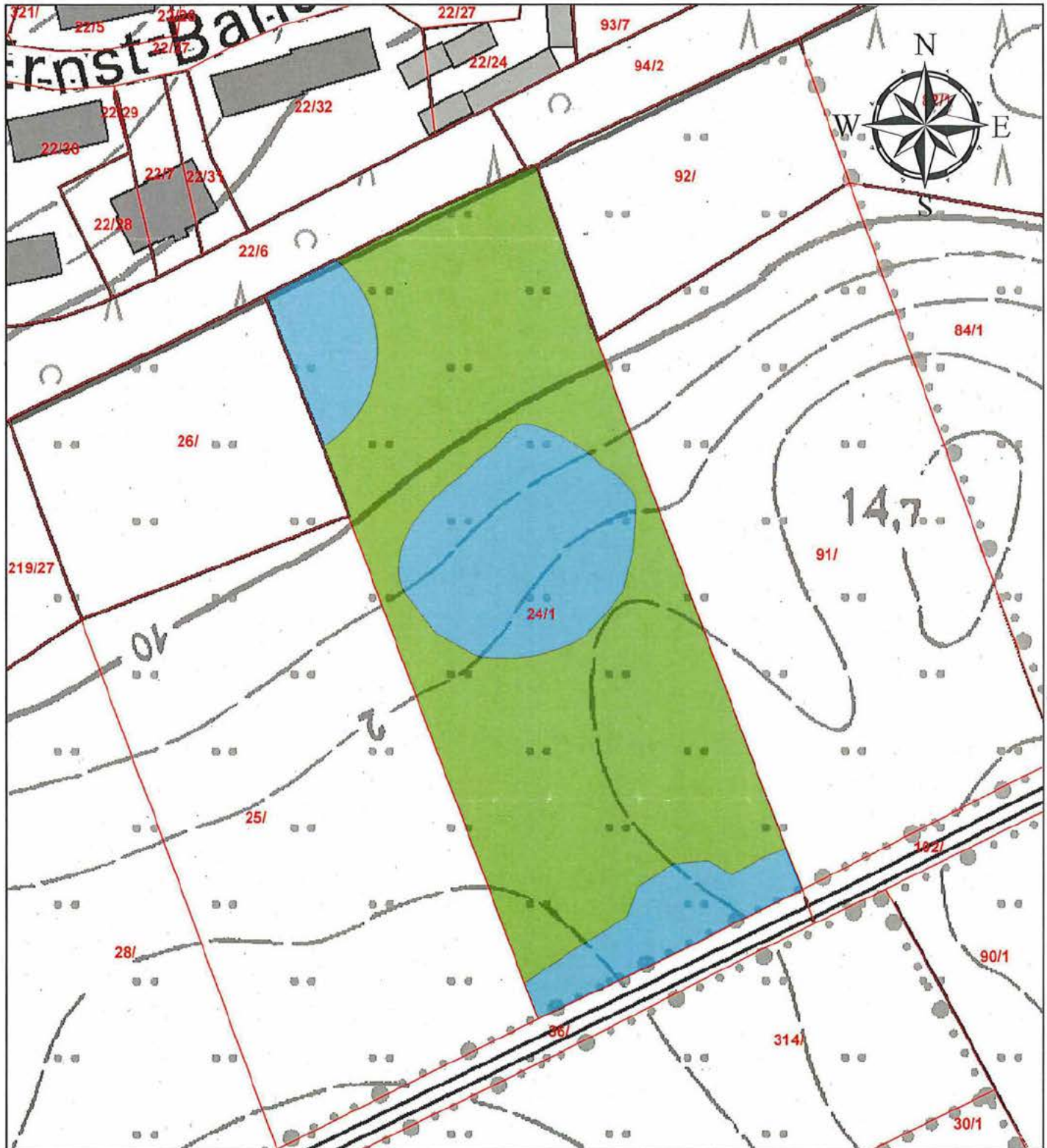
Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem

Kampfmittelinformationskarte: 1:1.237

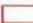
Erstellt am: 21.07.2020
Flurstück: 24/1
Flur: 20
Gemeinde: Bad Oldesloe
ETRS 1989 UTM Zone 32N

Luftbilddauswertung: 
luftbilddauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: 04340-40493
Telefax: 04340-4049414

Sachgebiet 331
Kampfmittelräumdienst
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LBA-2020-0502
Meine Nachricht vom:



Legende

-  Flurstücke 2020/01
-  1 Kampfmittelverdachtsfläche
-  3 keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung

0 40 80
Meter

Hinweis
Das Ergebnis dieser Auswertung können Sie auf
Anfrage auch digital als .shp-Datei erhalten.

Für den Maßstab dieses Auszuges aus dem Kampfmittelinformationssystem ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch.

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Stadt Bad Oldesloe
[REDACTED]
Markt 5
23843 Bad Oldesloe



Ihr Zeichen:
Ihr Antrag vom: 16.03.2021
Aktenzeichen: LBA-2021-1079

Sachbearbeiter: [REDACTED]
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
[REDACTED]
Telefax: +494340 4049-414

11.10.2021

— **Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung: Pölitzer Weg/ Papierberger Redder in Bad Oldesloe (Flur 2 und 8; Flurstück 22/6, 36, 82/1, 84/1, 91, 92, 94/2 und 102)**

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Antrag wurde die angefragte Fläche luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u.a.) visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem, lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach derzeitigem Informationsstand zu.

1. Ergebnis der Auswertung historischer Daten

Es können auf der angefragten Fläche in Teilbereichen Einwirkungen durch Abwurfmunition festgestellt werden. Des Weiteren konnten fünf konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte auf den ausgewerteten Luftbildern festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten nicht erlangt werden. Das detaillierte Auswertungsergebnis für die angefragte Fläche wird unter Punkt 2 aufgegliedert (vgl. Kartenausschnitt):

2. Bewertung

grün eingestufter Status:

In diesem Bereich können keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Entsprechend handelt es sich bei der grünen Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche, hier besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

blau eingestuffer Status:

Dem Auswertungsergebnis zu Punkt 1 folgend, handelt es sich bei dem blau eingestuftem Bereich um eine Kampfmittelverdachtsfläche. In diesem Bereich wurden Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter) festgestellt. Die festgestellten Zerstörungen wurden mit einem Sicherheitspuffer versehen. Das Vorhandensein von weiteren Bombenblindgängern im gepufferten Bereich kann vorläufig noch nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund sind mögliche Einflussfaktoren wie Verschattungen, mangelnde Bildqualität, Schutt- oder Bodenüberlagerung durch explodierte Bomben, lückenhafte Dokumentation am Kriegsende u. a., welche die Identifizierung von weiteren Bombenblindgängerhinweispunkten wesentlich erschweren können. **Demzufolge muss auf den blauen Flächen der geplanten baulichen Anlage bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen**, um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können (vgl. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

rotes Dreieck:

Verdacht auf fünf nicht zur Detonation gekommenen Fliegerbomben mit unbekanntem Zünderstatus. Der festgestellte Verdacht wurde zusätzlich mit einem Sicherheitspuffer von 25m versehen. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss der Bombenblindgängerhinweispunkt zeitnah überprüft werden.

3. Sondierarbeiten

Entsprechend der unter Punkt 2 benannten Bewertung muss für den blau eingestuftem Status ein geeignetes Verfahren gewählt werden, um den bestehenden Kampfmittelverdacht durch eine mögliche Belastung mit Abwurfmunition vor Ort zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die lokalen Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bauschutt, Auffüllungen, vorhandenen Gebäudestrukturen und/oder Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Zur Feststellung von anthropogenen Störungen im Erdreich und zur Festlegung des Bombenhorizonts (max. Tiefe unterhalb der Geländeoberkante von 1945, in dem Bombenblindgänger vermutet werden können) ist ein Bodengutachten heranzuziehen.

4. Hinweise

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung generell gebührenpflichtig.

Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Dem/der Eigentümer/In oder anderen

Nutzungsberechtigten kann jedoch gestattet werden, ein geeignetes Fachunternehmen mit den unter Punkt 3 genannten Sondierarbeiten zu beauftragen.

Pläne zu Versorgungsleitungen, sonstigen Leitungen sowie ggf. Bau- bzw. Bodengutachten sind für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes vorzuhalten.

Die Kampfmittelverdachtsflächen sind entsprechend der aktuellen Technischen Anweisung des Kampfmittelräumdienstes zu untersuchen.

Vor Abschluss der Sondiermaßnahmen dürfen auf der blauen Fläche keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise setzen Sie sich bitte mit dem Servicebüro des Kampfmittelräumdienstes **unter der Rufnummer 04340-4049-410** in Verbindung.

5. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder bodeneingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekanntem Archivalien die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potentiellen Kampfmittelbelastung führen können.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem



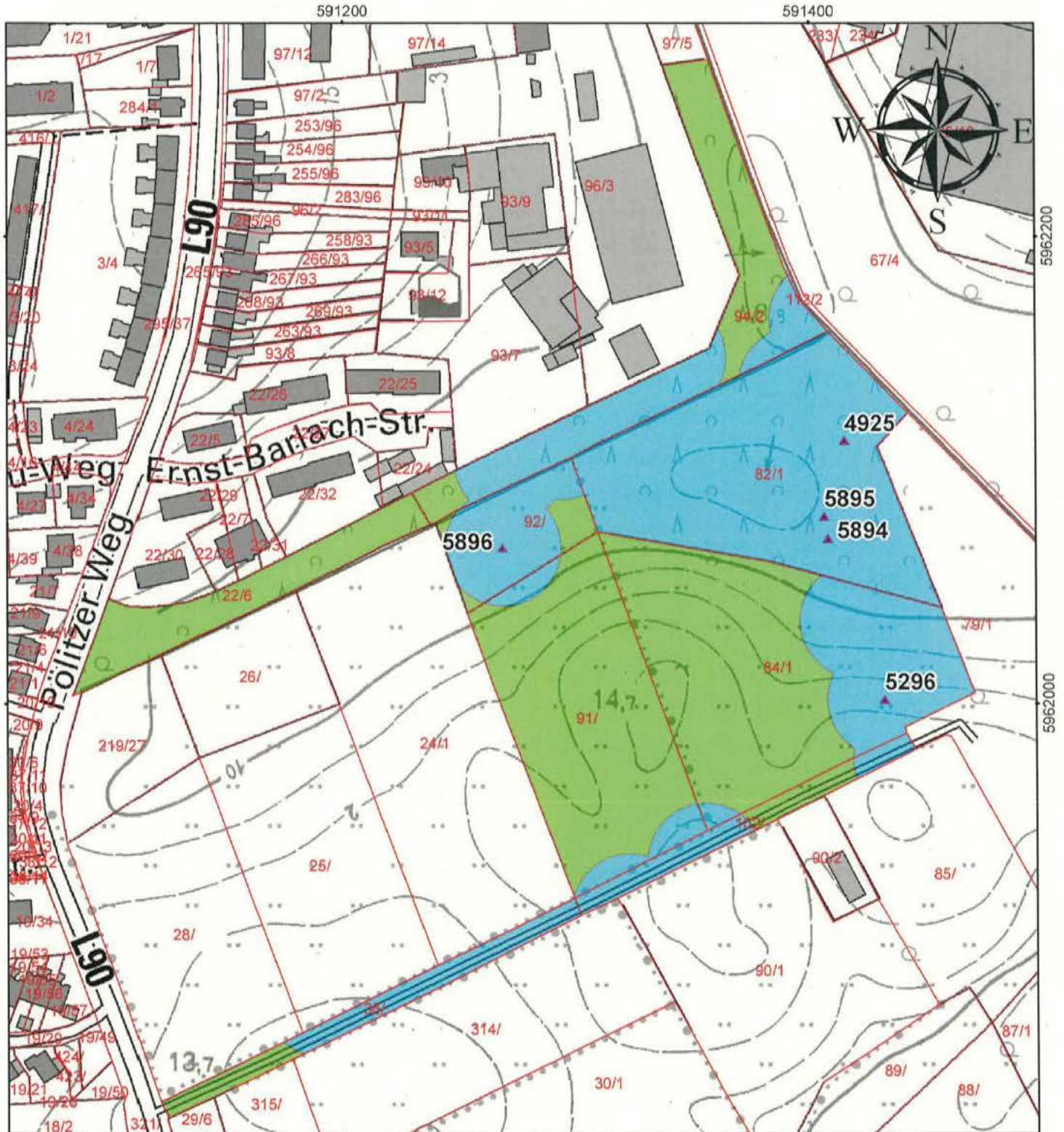
Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Kampfmittelinformationskarte: 1:2.350

Erstellt am: 11.10.2021
Flurstück:
Flur:
Gemarkung:
ETRS 1989 UTM Zone 32N

Luftbilddauswertung: [Redacted]
luftbilddauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: 04340-4049-1
Telefax: 04340-4049-414

Sachgebiet 331
Kampfmittelräumdienst
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LBA-2021-1079
Meine Nachricht vom: 11.10.2021

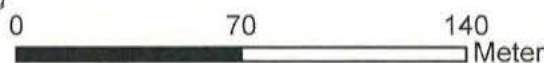


Legende

- Flurstücke 2021/07
- ▲ Bombenblindgängerhinweispunkt
- 1 Kampfmittelverdachtsfläche
- 3 keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung

Hinweis

Das Ergebnis dieser Auswertung können Sie auf Anfrage auch digital als .shp-Datei erhalten.



Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Stadt Bad Oldesloe
[REDACTED]
Markt 5
23843 Bad Oldesloe



Ihr Zeichen:
Ihr Antrag vom: 16.03.2021
Aktenzeichen: LBA-2021-1080
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-
Telefax: +494340 4049-414

11.10.2021

Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung: Pölitzer Weg/ Papierberger Redder in Bad Oldesloe (Flur 2; Flurstück 219/27, 25, 26 und 28)

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Antrag wurde die angefragte Fläche luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u.a.) visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem, lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach derzeitigem Informationsstand zu.

1. Ergebnis der Auswertung historischer Daten

Es können auf der angefragten Fläche in Teilbereichen Einwirkungen durch Abwurfmunition festgestellt werden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte konnten auf den ausgewerteten Luftbildern jedoch nicht festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten nicht erlangt werden. Das detaillierte Auswertungsergebnis für die angefragte Fläche wird unter Punkt 2 aufgegliedert. (vgl. Kartenausschnitt):

2. Bewertung

grün eingestuft Status:

In diesem Bereich können keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Entsprechend handelt es sich bei der grünen Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche, hier besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

blau eingestufte Status:

Dem Auswertungsergebnis zu Punkt 1 folgend, handelt es sich bei dem blau eingestuftem Bereich um eine Kampfmittelverdachtsfläche. In diesem Bereich wurden Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter) festgestellt. Die festgestellten Zerstörungen wurden mit einem Sicherheitspuffer versehen. Das Vorhandensein von Bombenblindgängern im gepufferten Bereich kann vorläufig noch nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund sind mögliche Einflussfaktoren wie Verschattungen, mangelnde Bildqualität, Schutt- oder Bodenüberlagerung durch explodierte Bomben, lückenhafte Dokumentation am Kriegsende u. a., welche die Identifizierung von Bombenblindgängerhinweispunkten wesentlich erschweren können. **Demzufolge muss auf den blauen Flächen der geplanten baulichen Anlage bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen**, um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können (vgl. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

3. Sondierarbeiten

Entsprechend der unter Punkt 2 benannten Bewertung muss für den blau eingestuftem Status ein geeignetes Verfahren gewählt werden, um den bestehenden Kampfmittelverdacht durch eine mögliche Belastung mit Abwurfmunition vor Ort zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die lokalen Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bauschutt, Auffüllungen, vorhandenen Gebäudestrukturen und/oder Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Zur Feststellung von anthropogenen Störungen im Erdreich und zur Festlegung des Bombenhorizonts (max. Tiefe unterhalb der Geländeoberkante von 1945, in dem Bombenblindgänger vermutet werden können) ist ein Bodengutachten heranzuziehen.

4. Hinweise

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung generell gebührenpflichtig.

Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Dem/der Eigentümer/In oder anderen Nutzungsberechtigten kann jedoch gestattet werden, ein geeignetes Fachunternehmen mit den unter Punkt 3 genannten Sondierarbeiten zu beauftragen.

Pläne zu Versorgungsleitungen, sonstigen Leitungen sowie ggf. Bau- bzw. Bodengutachten sind für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes vorzuhalten.

Die Kampfmittelverdachtsflächen sind entsprechend der aktuellen Technischen Anweisung des Kampfmittelräumdienstes zu untersuchen.

Vor Abschluss der Sondiermaßnahmen dürfen auf der blauen Fläche keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise setzen Sie sich bitte mit dem Servicebüro des Kampfmittelräumdienstes **unter der Rufnummer 04340-4049-410** in Verbindung.

5. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder bodeneingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekanntem Archivalien die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potentiellen Kampfmittelbelastung führen können.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem

Kampfmittelinformationskarte: 1:1.243

Erstellt am: 11.10.2021
Flurstück:
Flur:
Gemarkung:
ETRS 1989 UTM Zone 32N



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Luftbilddauswertung: [Redacted]
luftbilddauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: 04340-4049- [Redacted]
Telefax: 04340-4049-414

Sachgebiet 331
Kampfmittelräumdienst
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LBA-2021-1080
Meine Nachricht vom: 11.10.2021

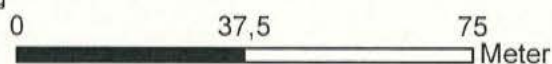


Legende

- Flurstücke 2021/07
- 1 Kampfmittelverdachtsfläche
- 3 keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung

Hinweis

Das Ergebnis dieser Auswertung können Sie auf Anfrage auch digital als .shp-Datei erhalten.



Merkblatt

Geschichtliche Einordnung:

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte nicht durch alliierte Streitkräfte besetzte Bundesland. Aus diesem Grund zogen sich Wehrmachtseinheiten dorthin zurück, um sich anschließend aufzulösen und in Kriegsgefangenschaft genommen zu werden. Das Wissen über die bevorstehende Gefangennahme führte bei etwa 1,5 Millionen Soldaten dazu, dass diese sich allerorts ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es verbreitet zu Zufallsfunden der vorgenannten militärischen Gegenstände kommen.

Augenscheinlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beleg für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

Von: [REDACTED]@kreis-stormarn.de
Gesendet: Freitag, 26. März 2021 10:39
An: [REDACTED]
Betreff: Antwort: AW: Antwort: Bebauungsplan Nr. 116 Stadt Bad Oldesloe

Guten Morgen [REDACTED],

der in der gehobenen Erlaubnis festgesetzte "betroffene Bereich" der NW-Einleitungen wird zwar zur Rückhaltung genutzt, ist aber kein nach § 76 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet.
Die Bedeutung/Herkunft bzw. den Rechtscharakter der Bezeichnung "Überschwemmungsgebiet nach LP" kenne ich nicht

Es muss allen Beteiligten klar sein, dass die Flächen bis 9,50 m NHN nass /überflutet sein können. Die Nutzung ist also stark eingeschränkt, ohne dass dafür Regress, auch nicht in irgendwelchen Schadensfällen, gefordert werden kann. Und durch die Nutzung darf es weder zu schädlichen Gewässerverunreinigungen noch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Entwässerungssituation der Ober- und Unterlieger kommen.

Daher ist untersagt::
die Errichtung von baulichen Anlagen
das Aufbringen von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden
die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche (bzw. ggf. ein mit mir abgestimmtes Vorgehen bei der Anlage der Grünanlagen)
die Umwandlung von Grünland in Ackerland (ist wohl eher nicht vorgesehen).

Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen wäre ebenfalls mit mir abzustimmen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen wieder ab 19.04.21 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

KREIS STORMARN 

Fachdienst Wasserwirtschaft
Gebäude A, Raum 312.1
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 160-1572
Fax: 04531 / 160771572
[REDACTED]@kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de

Von: [REDACTED]@kreis-stormarn.de
Gesendet: Dienstag, 26. November 2019 10:48
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Stadt Bad Oldesloe, B-Plan 116, Altlasten

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihre Anfrage zu Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen im Bebauungsplangebiet Nr. 116 wurde zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

In dem schwarz schraffierten Gebiet sind mir aktuell keine eingetragenen oder archivierten Flächen bekannt.

Hinweis: Es gibt in diesem Bereich eine ganze Reihe von Bombentreffern. Einige sind noch gut auf dem Luftbild zu erkennen. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Bombenkrater verfüllt wurden. Die Verfüllung kann unter Umständen auch mit Abfällen erfolgt sein. Bei einer Baugrunduntersuchung wäre es hilfreich, dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

KREIS STORMARN 

Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz
Raum 311
Louise-Zietz-Straße 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 160-1575
Fax: 04531 / 160 77 1575
c.kruse@kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de/karriere

----- Weitergeleitet von [REDACTED] Kreis-Stormarn am 26.11.2019 10:40 -----

Von: [REDACTED]/Kreis-Stormarn
An: [REDACTED]@Kreis-Stormarn,
Datum: 25.11.2019 07:40
Betreff: WG: Stadt Bad Oldesloe, B-Plan 116, Altlasten

Guten Morgen [REDACTED]

siehe unten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

KREIS STORMARN 

Fachdienst 45
Postanschrift
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Von: [REDACTED]@llur.landsh.de
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2019 09:02
An: [REDACTED]
Betreff: AW: [EXTERN] Bad Oldesloe, B-Plan 116, Abfrage Wald

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:

Es befindet sich anteilig innerhalb sowie außerhalb des Plangeltungsbereiches Wald, gemäß § 2 LWaldG.

Eine grobe Skizze mit der gegenwärtigen Waldflächengrenze (gelbe Linie) zur groben Orientierung finden Sie nachstehend.



Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Hinzukommend ist gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen und entsprechend in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung auszuweisen.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@kreis-stormarn.de
Gesendet: Montag, 25. November 2019 08:16
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]@kreis-stormarn.de
Betreff: Antwort: Bad Oldesloe, B-Plan Nr. 116, Gewässerauskunft
Anlagen: 20191125064208014782.pdf; 20191125064253014783.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

anhängig übersende ich ihnen 2 Scans von den Gewässerkarten des GPV-Norderbeste. Das B-Plangebiet wird von 2 Gewässern II. Ordnung, im Norden von BA 11 und im Osten von BA 10 begrenzt. Diese Gewässer gehören zum Einzugsgebiet der Barnitz

Zu der Datenbasis des Landschaftsplans kann ich Ihnen leider keine Auskunft geben. Hierzu sollten Sie sich mit der Stadt Bad Oldesloe in Verbindung setzen. Vermutlich basiert dies auf der Tatsache, dass zu Gunsten der Ortsentwässerung Bas Oldesloe vor dem Abfluss der Nebengewässer in die Barnitz in das BA 9 eine Drossel eingebaut wurde. Damit funktioniert das gesamte Niederungsgebiet als Retention. Hierfür wurde auch ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Unterlagen müssten Ihrer Auftraggeberin vorliegen. Genauer kann Ihnen sicher auch die in diesem Gebiet zuständige Ingenieurin, Frau Kanneberg geben. Allerdings ist Frau Kanneberg erst Mitte Dezember wieder im Dienst.

Es ist auf jeden Fall damit zu rechnen, dass das B-Plangebiet zu erheblichen Teilen nicht bebaubar ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft - untere Wasserbehörde
Tel.: 04531 / 160 1274
Fax.: 04531 / 160 77 1274
E-Mail: [REDACTED]@kreis-stormarn.de

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]@kreis-stormarn.de <[REDACTED]@kreis-stormarn.de>
Datum: 22.11.2019 12:14
Betreff: Bad Oldesloe, B-Plan Nr. 116, Gewässerauskunft

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

GSP Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

GSP
Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH · Beratende Ingenieure (VBI)

28. Nov. 2019


Eingegangen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.11.2019
Meine Nachricht vom: 2019-B-283

Kampfmittelräumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-413
Telefax: +494340 4049-414

26.11.2019

B-Plan Nr. 116 der Stadt Bad Oldesloe

Sehr geehrte Frau 

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] AW: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116
Datum: Freitag, 3. September 2021 12:19:08
Anlagen: [image001.png](#)
[image003.png](#)

Hallo [REDACTED],

durch die Nähe zum Wasserwerk sind die 96 m³/h nach W405 aus dem Trinkwassernetz realisierbar.

Können Sie schon eine Abschätzung abgeben wann der BPlan realisiert werden soll?

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



[REDACTED]

Bereichsleitung Netzbetrieb Gas- und Wasserversorgung

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Schweriner Straße 90
23909 Ratzeburg

[REDACTED]
[REDACTED]
www.vereinigte-stadtwerke.de



Geschäftsführung: Marius Lembicz, Olaf Poetzing
HRB 6793 HL Amtsgericht Luebeck, USt-IdNr.: DE246280247

Hier finden Sie unsere [Datenschutzbestimmungen](#).

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich und können von rechtlicher Bedeutung sein. Diese E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten/die Adressatin bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist nicht zulässig. Falls Sie nicht die beabsichtigte empfangende Person sind, ist jegliche Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umständen ungesetzlich.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 3. September 2021 11:43
An: [REDACTED]

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116

Guten Tag [REDACTED]

die Stadt Bad Oldesloe stellt den Bebauungsplan Nr. 116 auf. Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet mit einem Kindergarten östlich des Pölitzer Weges geschaffen werden. Als Anlage erhalten Sie zur Information den Aufstellungsbeschluss mit dem geplanten Geltungsbereich. Die ersten städtebaulichen Entwürfe für das neue Wohngebiet gehen von bis zu 300 neuen Wohneinheiten aus.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u.a. die Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung sowie des Brandschutzes zu thematisieren. Beim Thema Brandschutz kann die Detailplanung zu den erforderlichen Hydrantenabständen und der Bereitstellung von Löschwasser aus der zentralen Frischwasserversorgung mit der erforderlichen Leistung (96 m³/h) nach Arbeitsblatt DVGW-W405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334166-701.400) zwar auf das nachgeordnete Verfahren zur Erschließungsplanung verlagert werden. Die Stadt Bad Oldesloe möchte sich aber gerne vorab absichern, ob die infrastrukturellen Voraussetzungen dazu überhaupt gegeben sind.

Könnten Sie mir daher bitte eine kurze Einschätzung geben, ob das bestehende Frischwassernetz in vor Ort ausreicht, um den Bedarf des neuen Wohngebiets an Trink- und Löschwasser zu decken?

Bei Fragen rufen Sie mich bitte an, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister
Sachbereich Stadtentwicklung
Markt 5
23843 Bad Oldesloe
[REDACTED]
[REDACTED]
Telefax 04531 504-905